

Diskussionsentwurf

für einen

Forschungskooperationsvertrag

[Optionale Vertragsbausteine sind *kursiv* oder bzw. durch [x] markiert]

zwischen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (*bzw. der jeweiligen Hochschule*) (im Folgenden: HS)

und

_____ (Industriepartner) _____ (im Folgenden: IP)

sowie

_____ (*Projektleiter, Prof. Dr. NN*) _____ (im Folgenden: PL)

und

___(*freie Forscher, ggf. auch weitere beteiligte Hochschullehrer i.S.d. § 42 ArbNErfG*)___ (im Folgenden: FF)

[x] Verwendung von Annex 1 entfällt wegen Einbezug von PL und FF in Hauptvertrag

[x] Werden der PL und FF nicht in den Hauptvertrag einbezogen, so gilt **Annex 1**

Präambel

Der PL führt das Institut ... / ist Inhaber des Lehrstuhls für ... an der HS und betreibt Forschung auf dem Gebiet ... (*HIER: allgemeiner fassen*).

Der IP ist ein Unternehmen der ...- Branche und insbesondere auf dem Gebiet des / der ... tätig. Der IP ist an Daten zu ... / ist an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung interessiert.

Der FF ist freier Wissenschaftler auf dem Gebiet ... ohne Beamten- oder Angestelltenstatus / ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von ... an der HS und betätigt sich auf dem Gebiet ... / ist Oberingenieur am Institut von ... an der HS.

Die Parteien sind sich einig, gemeinsam ein Forschungsprojekt mit dem Ziel der Ermittlung von Daten in der Grundlagenforschung / dem Ziel der Ermittlung von verwertbaren Ergebnissen durchführen zu wollen und schließen daher folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Forschungsprojekt soll im Wege einer Kooperation mit allseitigen Beiträgen durchgeführt werden. Gegenstand des Projekts ist _____(konkret und detailliert schildern, ggf. auf Anlage mit weiteren Konkretisierungen verweisen) _____ im Bereich des Forschungsgebiets _____. Beginn der Kooperation ist _____(Datum)_____, Beendigung ____ (ggf. Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts)_____.
- (2) Die Beiträge der Parteien werden in einem Pflichtenheft in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist, weiter konkretisiert. Die Parteien treffen die jeweils von ihnen übernommenen individuellen Pflichten gemäß diesem Vertrag.
- (3) Die Parteien werden darauf achten, bei parallel durchgeführten Projekten mit anderen Partnern auf demselben Forschungsgebiet die Bestimmung des Vertragsgegenstandes derart konkret zu fassen, dass die Forschungsleistungen jeweils einem konkreten Projekt zugeordnet werden können.
- (4) Ein Arbeitsverhältnis wird zwischen den Parteien nicht begründet. Es wird durch das Projekt keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft und keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige GbR gegründet.
- (5) **[x]** Die Parteien bilden ein *Steering committee* als Planungsforum, zu dem der PL, FF, Q (Kanzler oder etwa Forschungs- und Technologietransferleiter bzw. Justitiar) und Z (Verantwortlicher des IP) gehören, wobei Z den Vorsitz innehat. Aufgabe des *Steering committees* ist es, die Forschungsarbeiten zu koordinieren und ggf. auf aktuelle Anpassungsbedürfnisse hinzuweisen.

§ 2 Leistungspflichten

- (1) Die HS stellt die Einrichtungen (...) am Institut (...) für das Forschungsprojekt derart zur Verfügung, dass auch bei anderweitiger Nutzung der Fortgang des Projekts ungehindert bleibt und Vorrang vor anderen Nutzungen genießt. Die HS wird Mitarbeiter (*nicht unter § 42 ArbNErfG subsumierbare*) a. _____, b. _____, c. _____, und d. _____ einsetzen und sie von anderen Aufgaben, soweit diese den Fortgang des Projekts gem. Forschungs- und Zeitplan (Pflichtenhefte) hindern können, für die Dauer des Projekts freistellen.
- (2) Der IP wird die Finanzierungsleistung gem. § 3 und die Vergütungsleistung gem. § 9 erbringen. Zudem wird der IP sich gem. **Annex 2** an der Durchführung der Forschungsaufgabe beteiligen. Hierfür soll der IP in seiner Personalplanung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.
- (3) *Dem PL obliegt die wissenschaftliche Leitung des Projekts. Er wird die Forschungsarbeiten koordinieren, die Mitarbeiter der HS entsprechend instruieren und seinen Aufgaben aus dem Pflichtenheft nachkommen.*

- Verantwortlich für die Durchführung der Forschungsleistung insgesamt ist die HS. Die HS bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Projektleiter PL.*
- (4) *Der FF wird in dem von dem PL angezeigtem Bereich die Forschungsarbeiten im Gebiet _____ durchführen. Hinsichtlich der Gesamtverantwortlichkeit gilt dasselbe wie in Absatz 3.*
- (5) Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§ 3 Forschungsfinanzierung

- (1) Der IP leistet zur Durchführung des Forschungsprojekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € _____. Dieser Betrag ist zu zahlen auf das Konto der HS, ...-Bank, BLZ, Kto. Sollte hierfür Mehrwertsteuer zu entrichten sein, wird diese ebenfalls IP erstatten. Diesbezüglich verzichtet IP auf die Einrede der Verjährung. Mit dieser Zahlung ist der Finanzbeitrag vom Industriepartner für die Durchführung des Forschungsprojektes erfüllt.
- (2) Der Betrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
- [x]** Milestones
- € ... bei Vertragsunterzeichnung
 - € ... (ggf. Zwischenberichte)
 - € ... bei Abschlussbericht der (vorletzten / _____)
Forschungsphase

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Nicht offenbarte Informationen wie Know-how und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und Geschäftsvorgänge der Vertragspartner, die den anderen Parteien und ihren Mitarbeitern im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten bekannt werden, werden diese vertraulich behandeln. Die Unterlagen und Kenntnisse etc. sollen als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Vertragsparteien verpflichten die von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeiter, die nicht Vertragspartei sind, ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Die Parteien bezeichnen das für die Durchführung des Projekts relevante Know-how ggf. als vor dem Projekt bekannt, wenn diese Kenntnisse nicht vom Vertragspartner stammen. Auf vorbekannte Kenntnisse bezieht sich die Geheimhaltungspflicht nicht.
- (3) Die HS wird dafür Sorge tragen, dass als geheim gekennzeichnete Unterlagen ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten werden und nicht Dritten etwa im Rahmen anderer Forschungsk Kooperationen zugänglich werden.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einem Zeitraum von ... Jahren ab Übergabe des Abschlussberichts. Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, an deren Verwendung kein berechtigtes Interesse besteht, sind unbeschadet des Rechts des PL und der HS in § 4 VI dieses Vertrages auch nach Ablauf dieser Zeit vertraulich zu behandeln.

- (5) Der HS und der IP haben jeweils das Recht, in der Öffentlichkeit auf die gemeinsame Zusammenarbeit allgemein hinzuweisen und diese als Referenzprojekt zu bezeichnen.
- (6) Der IP anerkennt das Recht und die Aufgabe der HS, des PL und des FF zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten sind die HS, der PL und der FF berechtigt, unter Wahrung hinreichender Zeit zur Schutzrechtsanmeldung und unter Berücksichtigung der vollen Optionsfrist des IP nach § 8 die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

§ 5

Nutzung vorhandener Schutzrechte und Know-how

- (1) Jeder Vertragspartner bleibt Inhaber der vor dem Beginn der Kooperation von ihm gemachten Erfindungen und der vor dem Beginn der Kooperation auf ihn angemeldeten Schutzrechte (Altschutzrechte, im Folgenden: ASR).
- (2) Die Zusammenarbeit der Parteien ändert nichts an der Zuordnung bestehender Urheberrechte.
- (3) Die Parteien informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über solche bestehende ASR und Daten, die für die Durchführung der Forschungsaufgaben und/oder Nutzung der entstehenden Arbeitsergebnisse voraussichtlich erforderlich sind.
- (4) Werden ASR, Know-how oder Daten zur Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt, so räumen die Vertragspartner einander an diesen Rechten den jeweils anderen ein auf die Dauer und den Zweck des Forschungsprojektes begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (5) **[x]** Werden ASR, Know-how oder ungeschützte Erkenntnisse zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung als IP-Ergebnisse oder durch Optionsausübung dem IP zustehen, so wird die HS bzw. der PL oder der FF dem IP an diesen Rechten (ASR) eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen einräumen. Das Gleiche gilt für die Einräumung von einfachen Lizenzen an verbundene Unternehmen.
[x] Werden ASR, Know-how oder Daten zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung als IP-Ergebnisse oder durch Optionsausübung dem IP zustehen, so wird die HS bzw. PL, FF dem IP an diesen Rechten (ASR) eine nicht-ausschließliche Lizenz vergütungsfrei einräumen.
- (6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter, über die dem jeweils anderen nach bestem Wissen und Gewissen umgehend nach Kenntnis von der Relevanz der ASR Auskunft erteilt wird.
- (7) Will die HS (ggf. FF) bestimmte ASR, die nach § 5 Abs. 3 – 5 relevant sein können, anderweitig in einer Art und Weise verwerten, die die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes verhindert (z.B. Erteilung einer einfachen Lizenz an einen Außenstehenden), so kann dies nach Vertragsschluss dann entgegen Abs. 4 und 5 erfolgen, wenn die HS in aussichtsreichen Verhandlungen über eine Verwertung begriffen ist.
- (8) Kenntnisse, die zur nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse in einer Veröffentlichung mitgeteilt werden müssen, unterliegen nach Abschluss der

Forschungsarbeiten nicht der Geheimhaltungspflicht, soweit nach Maßgabe des § 4 dem IP Gelegenheit gegeben wurde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Forschungsergebnisse

- (1) Dem IP stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich Mitarbeiter des IP erarbeitet haben (IP-Ergebnisse).
- (2) Der HS stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich von PL und/oder anderen HS-Mitarbeitern erarbeitet wurden (HS-Ergebnisse).
- (3) *Der FF (soweit freier Forscher) überträgt durch Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an den von ihm/ihr erarbeiteten Forschungsergebnissen im Voraus auf die HS.*
- (4) Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu, wenn der Erfinderanteil der HS-Mitarbeiter samt FF 50% oder weniger ausmacht. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf den IP. Gemeinsam erarbeitete Forschungsergebnisse, an denen HS-Mitarbeiter samt FF einen Erfinderanteil von über 50% haben, stehen ausschließlich der HS zu. Der IP überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf die HS. In Zweifelsfällen der Berechnung der Anteile im Bereich von 50% gelten die Ergebnisse als Gemeinschaftsergebnisse mit Erfindungsanteil von jeweils 50% mit der Folge aus Abs. 4 Satz 2. Dies hindert nicht die Beweisführung darüber, dass ein Zweifelsfall nicht vorliege.
- (5) *Vor Einbezug von weiteren freien Mitarbeitern oder solchen, die dem § 42 ArbNErfG unterliegen, wird der PL dafür Sorge tragen, dass diese eine Vorausabtretungserklärung der Forschungsergebnisse an die HS bzw. – bei Mitarbeitern nach § 42 ArbNErfG – eine Verzichtserklärung hinsichtlich ihrer negativen Publizitätsfreiheit gegenüber dem IP abgeben. Die HS verbürgt sich für diese Pflicht des PL.*

§ 7 Inanspruchnahme

- (1) Die HS und der IP werden unbeschadet der Regelung in Absatz 3 schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter in Anspruch nehmen.
- (2) Im Innenverhältnis zu ihren Mitarbeitern sind jeweils der IP sowie die HS für die Vergütung der Inanspruchnahme selbst verantwortlich.
- (3) Will die HS eine Erfindung freigeben, so teilt sie dies dem IP mit, der innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung die Freigabe untersagen kann. Bei nicht fristgemäßer Untersagung ist die HS frei, die Erfindung freizugeben. Im Falle der rechtzeitigen Untersagung trägt der IP die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und kann die Übertragung der Erfindung / des Schutzrechts auf sich nach Maßgabe des § 8 verlangen.

§ 8 Verwertung

[x] Option a

Der IP erhält eine Option zum Erwerb der HS-Ergebnisse zu der unter § 8 vereinbarten Vergütung. Hierzu teilt die HS die in Anspruch genommenen Erfindungen dem IP mit. Der IP hat nach Zugang der Benachrichtigung unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und Erfindungsbeschreibungen

[x] 30 Tage

[x] 60 Tage

Zeit, um die Option auszuüben.

[x] Die Ausübung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs.

[x] Option b

Die HS tritt im Voraus sämtliche in Anspruch zu nehmende Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter an den IP ab.

[x] Option c

Die HS wird eine Verwertung der eigenen Ergebnisse durch Veräußerung oder Vergabe einer ausschließlichen Lizenz anstreben. Hierzu räumt die HS dem IP

[x] ein Erstverhandlungsrecht

[x] eine Vorhand

ein.

§ 9 Erfindungsvergütung

(1) Die HS und der IP haben ihre Mitarbeiter jeweils nach den für sie geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmererfinderrechts zu vergüten.

(2) An die HS zahlt der IP

a. **[x]** Vergütung nach Annex 3

b. **[x]** Vergütung nach Annex 4

c. **[x]** Vergütung nach Annex 5

§ 10 Positive Publikationsfreiheit

Gemäß der Anerkennung der Aufgabe der HS und den Rechten des PL und des FF durch den IP in § 4 Abs. 4 des Vertrages wird der IP die Veröffentlichung des Forschungsergebnisses nicht ohne wichtigen Grund verzögern oder ihr widersprechen. Die veröffentlichungswillige Partei wird aber den IP über die geplante Veröffentlichung informieren und auf berechnete Interessen wie die Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen Rücksicht nehmen. Hierzu übermittelt

die veröffentlichungswillige Partei dem IP das Manuskript der geplanten Veröffentlichung. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Projektes werden zuvor mit dem IP abgestimmt. Der IP wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der IP der Veröffentlichung nicht binnen

- 30 Tagen
- 45 Tagen
- 60 Tagen
- 90 Tagen

nach Zugang der vollständigen Veröffentlichungsunterlagen im Originaltext, so gilt seine Zustimmung als unwiderruflich erteilt. Bei einer geplanten Veröffentlichung über schutzfähige Forschungsergebnisse wird der IP das Anmeldeverfahren zügig vorantreiben und einer Veröffentlichung spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Einreichung der Schutzrechtsanmeldung nicht mehr die Zustimmung verweigern.

§ 11

Negative Publikationsfreiheit

Der PL und der FF verzichten gegenüber dem IP auf die Geltendmachung der negativen Publikationsfreiheit (§ 42 Nr. 2 ArbNErfG). Der PL verpflichtet sich gegenüber dem IP, der HS alle Dienstleistungen gem. § 5 ArbNErfG zu melden und alle während der Dauer des Projektes fertig gestellten anderen Erfindungen der HS gem. §§ 18, 19 ArbNErfG mitzuteilen und die Vollrechtsübertragung anzubieten.

§ 12

Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag unbeschadet der Regelung in Abs. 4 vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit des IP, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des IP oder dessen Vermögensverfall.
- (2) Im Falle der wirksamen Kündigung sind die bis zur Kündigung angefallenen Kosten des Forschungsprojekts von dem IP zu tragen. Das zum Zweck der Durchführung der Forschung entstandene Nutzungsrecht an ASR und Urheberrechten sowie Know-how entfällt mit Zugang der Kündigung.
- (3) Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den IP kann der IP unter Beachtung der weiteren Regelungen aus diesem Vertrag an bereits fertig gestellten Ergebnissen sein Optionsrecht aus § 8 ausüben.
- (4) Sollte die HS in vereinbarten Zwischenberichten keine erkennbaren Fortschritte dokumentieren können und sich das Projekt als für das geplante Forschungsziel aussichtslos oder ungeeignet erweisen, hat der IP ein Recht zur sofortigen Kündigung. Dieses Recht kann frühestens nach 1 Jahr seit Projektbeginn ausgeübt werden und nur unter Beachtung einer Auslaufzeit von

- 3 Monaten
- 6 Monaten
- 12 Monaten

ab dem auf den Zugang der Kündigung folgenden Monat.

- (5) Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 13

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Parteien wissen um das Risiko einer Forschungsarbeit hinsichtlich des angestrebten Erfolges. Die HS, der PL und der FF werden mit der bei ihnen üblichen Sorgfalt das Projekt durchführen und sich intensiv um sinnvolle Durchführung der Forschungsarbeiten bemühen. Eine Gewährleistung für den angestrebten Erfolg sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nicht übernommen.
- (2) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch hinsichtlich eines Verschuldens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen / Mitarbeiter.
- (3) Ansprüche wegen Folgeschäden und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Projektverantwortlichen verursacht wurden.
- (4) Die Haftungsobergrenze liegt bei der Gesamtsumme der vom IP geleisteten und von der HS erhaltenen Forschungsfinanzierungssumme, soweit ein darüber hinausgehender Schaden nicht vorsätzlich oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines leitenden Angestellten verursacht wurde.
- (5) Erfüllungsort von Nachbesserungsarbeiten ist _____ (der jeweilige Hochschulort)
- (6) Der IP stellt die HS, den PL und den FF von der Haftung gegenüber Dritten frei. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach Produkt- und Produzentenhaftungsrecht, soweit die Schäden auf die Verwendung der Forschungsergebnisse zurückzuführen sind. Ebenso stellt der IP die HS und den PL von etwaigen Regressforderungen des Landes NRW wegen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen das Land NRW frei, soweit diese Ansprüche auf der Durchführung des Forschungsprojekts und der Rechtsverschaffung bzw. Lizenzierung der Forschungsergebnisse beruhen. Die Freistellung bezieht sich jedoch nicht auf Schädigungen durch Unfälle und Fehlleistungen, die unmittelbar bei der Forschungsarbeit von Hochschulpersonal, insbesondere durch Verletzung von Sicherheitsstandards in Forschungseinrichtungen, verursacht werden.

§ 14

Anmeldung

- (1) Jede Partei ist für die Anmeldung der ihr zustehenden Ergebnisse verantwortlich und trägt die Kosten von Anmeldung und Aufrechterhaltung.

Die HS wird bei der Anmeldung Empfehlungen des IP hinsichtlich der Formulierung und Schutzbereichsbestimmungen in der Anmeldung gerade bei Ergebnissen, an denen der IP ein Interesse signalisiert, berücksichtigen und nur wohlbegründet davon abweichen.

- (2) Macht der IP von einer Option nach § 8 Gebrauch oder verlangt er ein Schutzrecht zu erwerben, so erstattet er die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und trägt die weiteren anfallenden Kosten.
- (3) Die HS wird schutzrechtsfähige Ergebnisse durch Anmeldung eines geeigneten Schutzrechtes zumindest national beim DPMA sichern; bei Patentfähigkeit meldet die HS ein Patent an. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Will die HS ein Schutzrecht aufgeben, so wird die HS es zunächst dem IP zur Übernahme gem. § 8 anbieten. Nimmt der IP das Angebot nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang des Angebots an oder lehnt es ab, so kann die HS gegenüber dem Erfinder, dessen Erfindung dem Schutzrecht zugrunde liegt, gem. § 16 ArbNErfG verfahren.

§ 15

Veränderungen und Ergänzungen

- (1) Die Parteien sind sich über die Verbindlichkeit des Vertrages einig, werden aber im Hinblick auf die bei Forschungsprojekten erforderliche Flexibilität und Dynamik im Bedarfsfalle angemessene Anpassungen des Forschungsprogramms vornehmen, die durch Unterzeichnung der beteiligten Parteien verbindlich werden.
- (2) Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages inklusive des § 15 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am ehesten entsprechende, das Gleichgewicht des Zusammenspiels der einzelnen Bestimmungen wahrende und ihrem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gehalt möglichst gleichkommende Klausel zu ersetzen.

§ 16

Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich seiner Rechtsgültigkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düsseldorf. Es gelten die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Schiedsrichter werden gem. § 1035 III ZPO derart bestellt, dass die HS und der IP jeweils einen Schiedsrichter benennen, diese beiden gemeinsam sodann einen dritten. Können die benannten Schiedsrichter sich nicht auf einen gemeinsamen dritten Schiedsrichter einigen, soll der Präsident des OLG Düsseldorf als solcher fungieren oder einen dritten Schiedsrichter benennen.

(2) Bei der Bestellung der Schiedsrichter achten die Parteien darauf, dass diese nicht zu einer der Parteien in einem Arbeitsverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen, desgleichen nicht zu einem Rechtsträger, einer Tochter- oder Muttergesellschaft oder zu einem in Konzernverbund stehenden Unternehmen. Ferner ist auch kein gesetzlicher Vertreter der Parteien oder einer der in vorbenannter Art und Weise mit den Parteien Rechtspersönlichkeiten als Schiedsrichter zu bestellen.

Dieser Vertrag hat _____ Anlagen:

1. Konkretisierung Forschungsvorhaben
2. Pflichtenhefte IP, HS, *PL*, *FF*
3. Länderliste (Anmeldungen)
4. Vertraulichkeitserklärungen der Mitarbeiter

Düsseldorf (*bzw. der jeweilige Hochschulort*), den _____

(Kanzler HS)

(Vertreter IP)

(*PL*)

(*FF*)

Annex 1

Der PL verpflichtet sich gegenüber dem IP, im Rahmen der durch den Vertrag ... (HS – IP) finanzierten Forschung die in den folgenden für ihn bestimmten Pflichtenheften festgelegten Aufgaben nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei pflichtgemäßem Bemühen durchzuführen: ...

Der PL (sowie die FF, ...) verpflichtet/(en) sich, die Ergebnisse der HS zu melden bzw. mitzuteilen und anzubieten. Gegenüber dem IP verzichtet der PL bereits jetzt auf die Geltendmachung seiner negativen Publikationsfreiheit hinsichtlich der von ihm erzielten Forschungsergebnisse.

(...)

Annex 2

Pflichtenhefte

Annex 3

Für die Ausübung der Option nach § 8 des Vertrages durch den IP / Abtretung eines Ergebnisses von der HS an den IP zahlt der IP an die HS durch Überweisung auf das Konto

€ 10.000,-. Zudem entrichtet der IP an die HS eine quartalsmäßig abzurechnende Lizenzgebühr von 1% des Nettoumsatzes des das Ergebnis verwendenden Endprodukts des IP. Nettoumsatz im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet Umsatz abzüglich Steuern und

Verpackung, Versicherung, Transport, Skonti, Reimbursements,

_____.

einer Pauschale von weiteren 15% des Umsatzes nach Steuern.

Annex 4

Für die Ausübung der Option nach § 8 des Vertrages durch den IP / Abtretung der Forschungsergebnisse von der HS an den IP zahlt der IP an die HS durch Überweisung auf das Konto _____

€ 2.000,-. Zudem entrichtet der IP an die HS eine jährlich abzurechnende Umsatzlizenzgebühr von

5 % (Maschinenbau, Automobilindustrie)

3,5 % (Pharma)

2 % (Chemie)

des Umsatzes auf der Grundlage des Fabrik Ausgangspreises als fakturierter Nettopreis des Endprodukts. Ist das Endprodukt nicht das Forschungsergebnis bzw. dessen Verkörperung und Umsetzung, sondern besteht zudem aus weiteren, die

Wirkung des Endprodukts erheblich beeinflussenden Patenten und / oder Zubehörteilen, so ist als Nettopreis der Prozentsatz des Nettopreises des Endprodukts zugrunde zu legen, dem der Anteil des Patents / Forschungsergebnisses am Endprodukt entspricht. Ist dieser Anteil in seinem Umfang nicht nachweisbar, so ist der Nettopreis des Endprodukts (Fabrikausgangspreis netto) des IP abzüglich

10 % (Maschinenbau)

20 % (Pharma)

30 % (Chemie)

zugrunde zu legen.

Annex 5

Zur Vergütung der abgetretenen Forschungsergebnisse entrichtet der IP an die HS eine Pauschallizenzgebühr von

€ 2.000,-

€ 5.000,-

und eine weitere jährliche Pauschallizenzgebühr ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ergebnisse zu einem Schutzrecht. Diese beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahr und beträgt für dieses € 1.000,-, für jedes der drei darauf folgenden Kalenderjahre jeweils € 750,-, für jedes weitere Kalenderjahr der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse jeweils € 500,-.